BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

MINISTERRATSDIENST
GZ • BKA-350.710/0380-I/4/2013
ABTEILUNGSMAIL • MRD@BKA.GV.AT
SACHBEARBEITERIN • MAG. ISABELLA PRIELER
PERS. E-MAIL • ISABELLA PRIELER@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/2248
IVW3-ALLG-5010007/027-2013

Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 20. August 2013

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Ihr Schreiben vom 25. Juli 2013, mit dem Sie einen Beschluss betreffend "Ermöglichung von Gemeindekooperationen, Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht" übermitteln, wurde dem Ministerrat am 13. August 2013 vorgelegt. Auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen eingeholten Stellungnahme kann ich Ihnen nachfolgende Antwort übermitteln:

Die Ergebnisse des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen GZ BMF-010219/0163-VI/4/2012 vom 28.9.2012 (im Folgenden Umsatzsteuerprotokoll 2012) sind die Konsequenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie des Verwaltungsgerichtshofs. Die Rechtsprechung des EuGH steckt den europarechtlichen Rahmen ab, innerhalb dessen sich der österreichische Gesetzgeber und die österreichische Verwaltung bewegen dürfen.

Generell ist anzumerken, dass nach dem Umsatzsteuerprotokoll 2012 Leistungserbringungen von Gemeinden an Nachbargemeinden oder von Gemeindeverbänden an ihre Mitgliedergemeinden nur unter bestimmten Voraussetzungen als unternehmerische Tätigkeiten zu werten sind. Erbringt eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) aufgrund einer in einem Gesetz oder in einer Verordnung festgeschriebenen speziellen Ermächtigung, also auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Tätigkeiten für den Hoheitsbereich einer anderen KöR, fällt keine Umsatzsteuer an, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern auszuschließen sind. Gleiches gilt, wenn diese Tätigkeiten auf

einem Organbeschluss der KöR (z.B. Gemeinderatsbeschluss) beruhen und in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbracht werden. Eine größere Wettbewerbsverzerrung wird insbesondere dann auszuschließen sein, wenn die erbrachten Leistungen entsprechend ihren Ausübungsmodalitäten derart spezifisch und typisch für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse sind (z.B. Abgabenerhebung, Ausstellung von Baubescheiden), dass private Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter dieser Leistungen bzw. aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen faktisch keine Möglichkeit haben, gleichartige Leistungen zu gleichen Bedingungen zu erbringen.

Davor ist bei Tätigkeiten eines Gemeindeverbandes allerdings zu prüfen, ob überhaupt ein Leistungsaustausch mit den Mitgliedsgemeinden vorliegt. Wenn durch eine Aufgabenübertragung an einen Gemeindeverband die Aufgaben zu originären Aufgaben des Verbandes werden, erbringt in diesen Fällen der Gemeindeverband durch die Erfüllung dieser originären Aufgaben keine Leistung an die Gemeinde, deren Aufgaben übertragen wurden. Da es zu keinem Leistungsaustausch kommt, liegt kein umsatzsteuerbarer Vorgang vor und es stellt sich daher die im Umsatzsteuerprotokoll 2012 behandelte Frage, wann (im Leistungsaustausch erbrachte) Umsätze einer KöR Unternehmereigenschaft begründen, erst gar nicht.

Schließlich wird auch noch auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Vorsteuern für Eingangsleistungen hingewiesen, die mit der Einstufung als unternehmerische Tätigkeit regelmäßig einhergeht. In diesem Fall würde sich die eventuell durch steuerpflichtige Ausgangsumsätze entstandene Umsatzsteuer durch die gleichzeitige Möglichkeit des Vorsteuerabzugs aus den mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Vorleistungen reduzieren oder ausgleichen.

Mit freundlichen Grüßen

SC Dr. Matzka